

# RS Vwgh 1998/6/23 98/14/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §200 Abs1;

BAO §208 Abs1 litd;

### Rechtssatz

Wird eine Abgabe gem § 200 Abs 1 BAO vorläufig festgesetzt und erwächst ein derartiger Bescheid in Rechtskraft, ist für die Frage, wann die Verjährung nach § 208 Abs 1 lit d BAO beginnt, von der Ungewißheit im Sinne des § 200 Abs 1 legit zur Zeit der Bescheiderlassung auszugehen. Das hat zur Folge, daß die Verjährung nach § 208 Abs 1 lit d BAO keinesfalls vor der Erlassung des vorläufigen Abgabenbescheides beginnen kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140069.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)